



Dr. Dimitri Ejov
Büro für deutsch-russische Kommunikation
✉ Starenweg 37, D-50259 Pulheim (bei Köln)
☎ +49 175 5262681, +49 2238 4782544, fax: + 49 2238 4782543
✉ info@ejov.de, www.ejov.de

Beglaubigung von Übersetzungen / beglaubigte Übersetzung von Urkunden

Empfehlungen und Hinweise

Als vom Oberlandesgericht Köln und vom Oberlandesgericht Koblenz ermächtigter Übersetzer für die russische Sprache kann ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Übersetzungen bescheinigen („Beglaubigung, beglaubigte Übersetzung“).

Diese Übersetzungen haben eine besondere Beweiskraft und entsprechen meistens den Anforderungen der deutschen Gerichte, Standesämter und anderer Behörden und Einrichtungen an die Übersetzung ausländischer Dokumente.

Die Übersetzungen folgender Dokumente werden meistens beglaubigt (die Liste ist unvollständig):

- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, Sterbeurkunde
- Ehefähigkeitszeugnis und Ledigkeitsbescheinigung
- Scheidungsurteil
- Gerichtsurteil
- Führungszeugnis
- Polizeiprotokoll
- Vertrag, Vollmacht
- Testament
- Diplom, Reifezeugnis (Attestat)
- Reisepass, Ausweis usw.

Wie die ausländischen Dokumente in der Fremdsprache ausgestellt sein müssen (z.B. mit Apostille, Legalisierung), entscheidet die (deutsche) Behörde.

Die beglaubigte Übersetzung wird wie folgt gestaltet:

Beglaubigte Übersetzung aus der russischen/deutschen Sprache

Text der Übersetzung

Vermerke

Bestätigungsformel:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung (Teilübersetzung) aus der russischen/deutschen Sprache der mir in Form eines Originals (einer beglaubigten/einer einfachen Kopie) vorgelegten Urkunde wird hiermit bescheinigt.

Durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln ermächtigter Übersetzer für die russische Sprache

Ort, Datum, Unterschrift

Rundstempel "Dr. Dimitri Ejov: ermächtigter Übersetzer für die russische Sprache"

Name und Anschrift des Übersetzers

SEHR WICHTIG: Bitte beachten Sie - in Russland (auch in vielen anderen GUS-Staaten) und in Deutschland sind grundsätzlich unterschiedliche Verfahren bei der Beglaubigung einer Übersetzung vorgeschrieben. In Russland z.B. wird vom Notar AUSSCHLIESSLICH DIE UNTERSCHRIFT eines Übersetzers/einer Übersetzerin auf der Übersetzung beglaubigt, NICHT die Richtigkeit einer Übersetzung. Wenn Sie eine Übersetzung für deutsche Behörden benötigen, wird es nachdrücklich empfohlen, von der Anfertigung beglaubigter Übersetzungen in Russland und anderen GUS-Staaten abzusehen.

Wie viel Text wird übersetzt?

Vereinfacht gesagt, muss alles, was in dem Dokument steht, übersetzt werden. Dazu zählen z. B.:

- Briefköpfe
- der Inhalt von Siegeln/Stempeln
- der Inhalt von Gebührenmarken
- Anschriften, so dass der Schriftverkehr möglich wird usw.

Wenn etwas nicht übersetzt wird, muss der Übersetzer in seiner Übersetzung darauf hinweisen.

Wichtig - Original oder Kopie?

- Der Übersetzer muss angeben, ob er die gesamte Urkunde oder nur einen Teil übersetzt hat.
- Der Übersetzer muss angeben, ob er vom Original, einer beglaubigten oder einer einfachen Fotokopie übersetzt hat.
- Ein Fax des Originals oder ein eingescanntes Original ist eine einfache Kopie.

Um eine Übersetzung als "übersetzt vom Original" zu kennzeichnen reicht es, wenn Sie dem Übersetzer eine einfache Kopie überlassen und das Original z.B. bei der Abholung vorlegen.

Wichtig - Ihr Name (Geburts- und Wohnort) und Ihr Pass

Falls in dem Dokument Ihr Name in kyrillischer Schrift geschrieben wird, legen Sie bitte eine Fotokopie Ihres Reisepasses/Ausweises (bzw. der im Dokument genannten Personen) bei. Nicht-Russische Staatsangehörige bitte auch vom russischen Visum. In jedem Fall werden Ihr Name, Geburtsort und Anschriften nach der Norm ISO-R 9 (1995) transliteriert (gegebenenfalls als Anmerkung). Die Norm ISO-9 wird als Standardtransliteration von den deutschen Behörden erwartet. In den Vermerken des Übersetzers können weitere alternative Transliterationmöglichkeiten angegeben (z.B. Duden-Transliteration, BSI-Transliteration usw.) angegeben werden.

Wird eine Kopie des übersetzten Ausgangstextes an die Übersetzung geheftet?

Eine Kopie des Originals kann an die Übersetzung angeheftet werden, um zu dokumentieren, was der Übersetzer tatsächlich übersetzt hat. Das Original selbst wird in der Regel nicht an die Übersetzung angeheftet, um das Original nicht zu beschädigen.

Kosten

Für die Beglaubigung einer Übersetzung wird eine Gebühr in Höhe von 8,33 € (inkl. 19 % MwSt.) berechnet.

Wichtig: Übersetzungen von Urkunden sind grundsätzlich mit einem erhöhten Formatierungsaufwand verbunden, da die Übersetzung sich nach dem Originalformat einer Dokumentenvorlage richtet. Weiterhin erhöht sich der Zeitaufwand durch notwendige Anmerkungen des Übersetzers (z.B. mehrere Transliterationsformen, Hinweise auf unverständliche Stellen im Originaltext usw.). Daher wird hier grundsätzlich ein Pauschalpreis vereinbart.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Dr. Dimitri Ejev